

Zweckvereinbarung

zwischen

der Ortsgemeinde Lissendorf und
den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln

über die Aufnahme der Kinder aus Birgel und Steffeln in die Kindertagesstätte Lissendorf und die Aufteilung der ungedeckten Kosten.

Zwischen der Ortsgemeinde Lissendorf und den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln wird aufgrund der §§ 1, 12 und 13 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit den §§ 12 (6) und 15 (2) des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) und § 1 des Landesgesetzes über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) und nach Bestätigung durch die Kreisverwaltung Daun vom als Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 2 ZwVG folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Trägerschaft

Die Kindertagesstätte Lissendorf ist Eigentum der Ortsgemeinde Lissendorf und wird in der Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde geführt (Betriebsträger).

§ 2

Kostenaufteilung

- (1) Die nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten (Personal-, Sach-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten des Gebäudes, der beweglichen Einrichtung und der Geräte, die Anschaffungskosten für die bewegliche Einrichtung und die Geräte sowie die Verzinsung aufgenommenen Kredite für Neubau, Erweiterung und Umbau) werden zwischen den Gemeinden Lissendorf, Birgel und Steffeln aufgeteilt. Fahrtkosten gehören nicht zu den aufzuteilenden Kosten. Die Kostenaufteilung erfolgt je zur Hälfte nach der Zahl der Kinder im Kindergartenalter zum Stichtag: 30.06. des Vorjahres und nach der Einwohnerzahl gemäß Fortschreibung des Statistischen Landesamtes nach dem Stand vom 30.06. des Vorjahres.

- (2) Die Aufteilung der Kosten wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Katholische Kirchengemeinde Lissendorf und Anerkennung durch die Bezirksregierung Trier bzw. Kreisverwaltung Daun für das vorangegangene Rechnungsjahr von der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll vorgenommen.

§ 3

Beendigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung kann von den beteiligten Gemeinden zum 30.06. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Diese Kündigung muß schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll in Jünkerath erfolgen.
- (2) Eine Herauszahlung aus dem unbeweglichen Vermögen oder eine Herausgabe von beweglichen Vermögensgegenständen erfolgt nicht, das investive Aufwendungen der Kostenberechnung nicht zugrunde liegen.
- (3) Soweit sich aus dieser Zweckvereinbarung Auslegungsschwierigkeiten ergeben, tritt als Schiedsstelle die Kreisverwaltung - Kommunalabteilung - Daun ein.

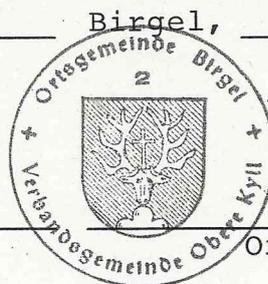
§ 4

Inkrafttreten

Dieser Zweckvereinbarung haben die Ortsgemeinderäte von Lissendorf durch Beschluß vom 07.10.1991 von Birgel durch Beschluß vom 05.11.1991 und Steffeln durch Beschluß vom 26.11.1991 zugestimmt. Sie tritt rückwirkend zum 01.08.1991 in Kraft.



[Signature]
Ortsbürgermeister



[Signature]
Ortsbürgermeister



[Signature]

1. Änderung
der Zweckvereinbarung zwischen
der Ortsgemeinde Lissendorf und
den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln

über die Aufnahme der Kinder aus Birgel und Steffeln in die Kindertagesstätte Lissendorf und die Aufteilung der ungedeckten Kosten

Die zwischen der Ortsgemeinde Lissendorf und den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln am 13.12.1991 abgeschlossene Zweckvereinbarung wird aufgrund der §§ 1, 12 und 13 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit den §§ 12 (6) und 15 (2) des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) und § 1 des Landesgesetzes über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) und nach Bestätigung durch die Kreisverwaltung Daun vom 22.01.1992 als Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 2 ZwVG wie folgt geändert:

Artikel I

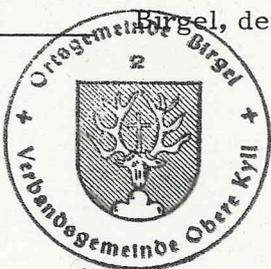
In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"Soweit die Ortsgemeinde Lissendorf Entscheidungen trifft, welche finanzielle Auswirkungen auf die Ortsgemeinden Birgel und Steffeln haben, sind diese im Einvernehmen mit diesen Gemeinden zu treffen".

Artikel II

Diese Änderung tritt nach Zustimmung der Ortsgemeinderäte von Lissendorf, durch Beschluß vom 08.12.1993, von Birgel durch Beschluß vom 25.10.1993 und Steffeln durch Beschluß vom 02.11.1993 am 01.01.1994 in Kraft.

Ortsgemeinde Lissendorf, den 20. Dez. 1993
 *Ulrich*
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Birgel, den 20. Dez. 1993
 In Vertretung
W. Müller
1. I. geordneter
Ortsbürgermeister

Gemeinde Steffeln, den 20. Dez. 1993
 *K. Weber*
Ortsbürgermeister